

Anlage zu § 11

Kindergruppen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Aarbergen

Grundsätze über die Organisation der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ der Freiwilligen Feuerwehr Aarbergen

Gemäß § 11 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Aarbergen vom 26.03.2015 in der zurzeit geltenden Fassung werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Die Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Aarbergen in den jeweiligen Ortsteilfeuerwehren. Sie unterstehen der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ sind insbesondere
 - > spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - > Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- > Spiel und Sport
- > Basteln
- > Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen u.a. öffentliche Einrichtungen mit kulturellem Charakter)

Im Rahmen der Arbeit der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ dürfen nicht durchgeführt werden:

- > Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse gefährdet werden können.
 - > Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
2. Bei der Arbeit in der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
 3. Für die Ausstattung und Unterhaltung der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ ist die Freiwillige Feuerwehr Aarbergen zuständig.

4. Die Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. In der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ können Kinder aus der Gemeinde Aarbergen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Wehrführer/die Wehrführerin des jeweiligen Ortsteils.
2. Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ endet
 - > durch Übernahme in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - > mit Vollendung des 10. Lebensjahrs
 - > durch Austritt
 - > durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Aarbergen
 - > durch Ausschluss
 - > durch Auflösung der Kindergruppe

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ hat das Recht,
 - > bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken
 - > in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - > an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - > die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - > die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kindergruppe

1. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beauftragt nach Anhörung im Wehrführerausschuss ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kindergruppe. Die Leiterin/der Leiter muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
2. Die Aufgabe sollte nicht durch eine Jugendfeuerwehrwartin/einen Jugendfeuerwehrwart übernommen werden.
3. Das mit der Leitung der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- > Aufstellung eines Dienstplanes
 - > Planung und Durchführung der Veranstaltungen
 - > Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeit (Florix Hessen)
 - > Zusammenarbeit mit dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und der Wehrführer/-innen.
4. Das mit der Leitung der Kindergruppe beauftragte Feuerwehrmitglied ist Mitglied des Wehrführerausschusses mit Stimmrecht.

§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kindergruppe

Die Mitglieder der Kindergruppe „Löschknirpse Aarbergen“ können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder gegenüber der Leitung der Kindergruppe zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Dienstzeiten

Eine Mitgliedschaft in der Kindergruppe zählt nicht als Dienstzeit im Sinne des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

Aarbergen, den 26.03.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)
Bürgermeister